



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) (Drs. 20/10374)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich. Bereits heute beschäftigt sich die hessische Wirtschaft vielfältig mit Naturschutzthemen wie Biodiversität auf Wirtschaftsflächen, nachhaltiger und standortnaher Energieversorgung oder der Schaffung von klimaresilienten Produktions- und Arbeitsstätten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weicht an vielen Stellen von der Bundesgesetzgebung ab bzw. geht über diese hinaus. Hierdurch ergibt sich für Unternehmen in der Praxis eine zusätzlich zu beachtende Gesetzgebung, gerade für solche, die in verschiedenen Bundesländern tätig sind. Dies widerspricht den Grundsätzen des Bürokratieabbaus. Es kann in Einzelfällen sinnvoll sein von den Bundesregeln abzuweichen, diese sollten aber stets gut begründet sein. Diese Begründung für die Abweichungen von den Bundesregeln fehlt aus unserer Sicht an verschiedenen Stellen im vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu den einzelnen Regelungen äußern wir uns wie folgt:

§ 13 Eingriffsregelung

Wir begrüßen die Erweiterung der Bundesregeln für Ersatzmaßnahmen auf Gebiete desselben Flächennutzungsplans oder Landkreises. Da es angesichts wachsender Flächenkonkurrenzen und der hohen Dynamik im Baugewerbe, besonders in Ballungsgebieten, immer schwieriger wird Flächenausgleich zu realisieren, sollte diese Regelung ausgeweitet werden. Ausgleichsmaßnahmen sollten in

27. Februar 2023

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-15
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Grenzregionen auch länderübergreifend innerhalb der gleichen Naturräume oder der naturräumlichen Haupteinheiten möglich sein. Eine solche Flexibilität wäre ein Gewinn für beide Seiten, denn Naturräume, Wanderungsbewegungen von Tieren oder Verbreitungsräume von Pflanzen machen nicht an Ländergrenzen halt.

Die Systematik der Eingriffsregel fokussiert auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Außenbereich. Das ist zunächst nachvollziehbar, da naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen nur im Außenbereich notwendig sind. Dem bebauten Innenbereich kommt allerdings eine wachsende Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität zu. Vielfach findet sich im Siedlungsbereich eine höhere Artenvielfalt als in der freien Landschaft. Naturschutzmaßnahmen im Innenbereich werden in der Regel bei neuen Baugebieten (B-Plan) oder bei Neubauten (Baugenehmigungen) festgelegt. Einige Unternehmen in bestehenden Gewerbegebieten haben mittlerweile freiwillig ihren Standort im Sinne der Steigerung der Biodiversität umgestaltet (Strukturen angelegt, Bäume gepflanzt, Blühwiesen entwickelt etc.). Denkbar wäre es, solche Maßnahmen, mit entsprechender vertraglicher Regelung mit den Naturschutzbehörden, als Ausgleichsmaßnahmen (für Eingriffe im Außenbereich) anzuerkennen. Das wäre ein starker Anreiz im Siedlungsbestand Naturschutzmaßnahmen zu fördern und würde helfen die Flächenkonkurrenzen im Außenbereich (z.B. zwischen Naturschutz und Landwirtschaft) etwas zu entschärfen.

§ 20 Vorrang freiwilliger Maßnahmen

Freiwillige Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaften vorrangig zu behandeln und somit zu unterstützen, befürworten wir. Wünschenswert wäre, vorrangig behandelte freiwillige Maßnahmen bis hin zum Abschluss der Maßnahme zu begleiten, um sicherzustellen, dass Maßnahmen beendet und den Förderrichtlinien entsprechend umgesetzt werden. Den Naturschutzbehörden kommt bei diesen Maßnahmen eine aktive, beratende und unterstützende Funktion zu.

§ 30 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete

Abbauf Flächen der Gesteinsindustrie sind Hotspots der Biodiversität. Dies gilt es zu bewahren und im Rahmen der Ausweisung eines Biotopverbundes zu berücksichtigen. Allerdings sollte die auch durch den Landesentwicklungsplan beabsichtigte Ausweisung im Rahmen der Regionalplanung nicht dazu führen, dass die Biotopvernetzung zulasten der heimischen Rohstoffgewinnung geht. Die Verbindungselemente, Trittsteine und Korridore, die durch die Biotopvernetzung entstehen und zur Schaffung und Erhaltung der Biodiversität beitragen sollen, sind nicht zuletzt auch Flächen, die für die Rohstoffgewinnung benötigt werden. Auch hier sollte in Rahmen von Vereinbarungen

zwischen Unternehmen und Naturschutzbehörden eine Flexibilität durch die Nutzung von Natur auf Zeit möglich sein.

§ 40 Vorübergehende Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit

Wir befürworten § 40 ausdrücklich. Viele Unternehmen, aber auch Kommunen, sehen sich aktuell dazu gezwungen ihre Reserveflächen regelmäßig zu mähen bzw. zu mulchen, damit dort keine schützenswerten Strukturen entstehen. Durch Natur auf Zeit-Vereinbarungen entsteht eine Win-Win-Situation für Unternehmen und die Biodiversität. Viele Unternehmen wollen ihren Standort naturnah gestalten. Ohne die Möglichkeit von Natur auf Zeit verlieren sie an Flexibilität und Planungssicherheit in Bezug auf die mögliche Vorhaltung von Reserveflächen. Durch vorbeugende Pflegemaßnahmen zum Erhalt der vorgesehenen Nutzung entstehen unnötige Kosten, die anderweitig durch die Unternehmen z.B. in die nachhaltige Umgestaltung des Firmengeländes investiert werden könnten. Der Gesetzesentwurf kann dazu beitragen, das Verhältnis von Unternehmen zu Biodiversität zu verbessern. Voraussetzung dafür ist allerdings auch die Bereitschaft der unteren Naturschutzbehörden dieses Instrument aktiv einzusetzen. Das Land sollte neben der Regelung im Gesetz auch mit Hilfestellungen für die Anwendung unterstützen (z.B. Leitfäden o.ä.).

§ 58 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Der ehrenamtliche Naturschutz spielt eine wichtige Rolle beim Erhalt der Biodiversität. Deshalb ist es aus unserer Sicht richtig diese bei verschiedenen Naturschutzaufgaben einzubeziehen. Die Im Vergleich zur Bundesregelung erweiterte Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen in Hessen darf allerdings nicht zur Verzögerung und Verhinderung von Verfahren und Projekten führen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Frank Achenbach
Federführung Standortentwicklung